

DEKANAT
DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN

29.3.1985
1010 Wien, 1., Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
Tel. Nr.: 4300/2317 DW

Dek.Zl. 71/1985

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
im Dienstwege

AT 1010 Wien, 1., Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
Tel. Nr.: 4300/2317 DW

Datum: 8. MAI 1985

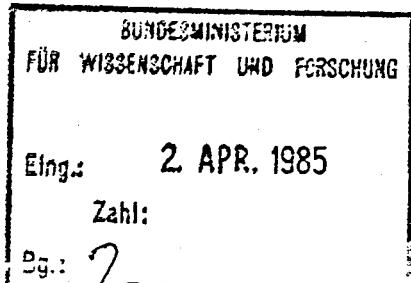
Betreff: Novelle zum Studienförderungsgesetz

Vorst. 8.5.1985 Kreuz

Dr. Nitsch

Beiliegend wird die in der Fakultätssitzung vom 27.d.M. einstimmig verabschiedete Stellungnahme zur Novelle zum Studienförderungsgesetz sowie eine Stellungnahme von Prof. Weissel zur weiteren Veranlassung übermittelt.

2 Beilagen



Der Dekan
der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien



Von der
Universitätsdirektion Wien
dem Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
übermittelt.

Zu GZ 68.159/16-17/85



0106 RT

X Kreuz

Stellungnahme zur Novelle zum StudFödG 1983

Z.1

§1 Abs.1 : Im letzten Abschnitt des Absatzes, sollte die Formulierung "studieren" mit "immatrikuliert sind" ersetzt werden. Damit könnten Rechtstreitigkeiten vermieden werden, insbesondere würde die Regelung der Auslandstudien im §27 Abs.1 exakter formuliert werden können.

Z.3

§2 Abs.1 lit.c : Obschon die Erhöhung der Altersgrenze, bei deren Überschreitung man den Rechtsanspruch auf Studienbeihilfe verliert, von 35 auf 40, zu begrüßen ist, ist indes nicht einzusehen, weshalb für Absolventen von Lehranstalten für Berufstätige sowie für Absolventen von Aufbaugymnasien bzw. Aufbaurealgymnasien, für welche in der derzeit geltenden Rechtslage keine Altersbeschränkung galt, jetzt ebenso eine Höchstgrenze von 40 Jahren eingeführt werden soll.

§2 Abs.2 lit.a : Der Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe bei mehr als einmaligem Studienwechsel, sollte sich, entgegen der vorgeschlagenen Regelung, nur auf jene Anzahl von Studienwechsel beziehen, die man in einer Zeit getätigt hat, während der man Studienbeihilfe bezogen hat.

Z.4

§3 Abs.3 : Die gesonderte Hervorhebung der Arbeitslosigkeit, als relevanten Tatbestand zur Schätzung eines zu erwartenden Jahreseinkommens, ist zu begrüßen.

Z.7

§8 Abs.3 : Hier schlagen wir den Zusatz vor, daß für die Berechnung der Fristen Ferienzeiten ausgeklammert bleiben, da in diesen Zeiten keine Sitzungen der zuständigen Kollegialorgane stattfinden können.

Z.9

§13 Abs.1 und 2 : Die beiden Grundbeträge wurden um durchschnittlich 8,8% erhöht. Damit liegen sie selbst unter der vom BMF/WU geschätzten Kaufkraftminderung von 9,5% für diesen Zeitraum. Dies kommt einer realen Kürzung gleich.

§13 Abs.7 lit.a : Die Adoptierung der Bestimmungen dieses Absatzes erfolgte auf eine Art, die den Intentionen der Novelle widerspricht. So beträgt derzeit die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern(Wahlältern) für die ersten 44.000,- € 5, für die weiteren 44.000,- 20%. Die vorgeschlagene Neuregelung würde

widersprüchlicherweise den ersten Betrag auf 40.000 senken, den zweiten Betrag auf 48.000 erhöhen. Geht man, unter Vernachlässigung sonstiger modifizierender Umstände, lediglich von der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern aus, so würde dies bedeuten, daß sich das Stipendium bei einer Bemessungsgrundlage von 44.47 (lediglich um 6,2% (bisher 27.500, nunmehr 29.200)), bei einer Bemessungsgrundlage von 100.000 jedoch um 19,8% (bisher 14.520, nunmehr 17.400) erhöhen würde. Selbst bei Berücksichtigung der Anhebung der Absetzbeträge gemäß Abs.9, lit.a und b, verringert sich diese Diskrepanz kaum (auf 8,4% zu 25%). Im übrigen wäre wohl eine Erhöhung dieser für die Unterhaltsleistung relevanten Beträge, anzuregen (etwa in Höhe der Kaufkraftminderung).

Der zweite Teil dieses §13 Abs.7 lit.a bestimmt, daß Verluste des einen Ehegatten nicht mehr gegen das Einkommen des anderen Ehegatten aufgerechnet werden können. Dies steht im Widerspruch zu Abs.9, der die Gewährung eines Stipendiums vom "Familieneinkommen" abhängig macht (die in lit.a-c angeführten Absetzbeträge für bestimmte Personen vermindern sich ja um allfällige Einkommen dieser Personen, was - wenn auch unvollständig - einer Summierung aller Einkommen aller Familienmitglieder gleichkommt). Es ist grundsätzlich nicht einzusehen, weshalb für positive Einkommen geltende Regelungen nicht auch für negative Einkommen gelten sollen.

§13 Abs.10 : Dieser Absatz sucht der Tatsache Rechnung zu tragen, daß für die Berechnung des Stipendiums beim "Veranlagten" ein früheres Jahr herangezogen wird, als beim bloßen "Lohnsteuerpflichtigen". Als solche ist die Maßnahme - ein Absetzbetrag von 9000,-ÖS - eine über den Daumen gepeilte Kompensation, ein zweifellos administrativ leicht handhabbarer Behelf, der jedoch lediglich die Ungleichheit zwischen Lohn- und Einkommenssteuerpflichtigen durch eine Ungleichheit zwischen den Lohnsteuerpflichtigen ersetzt. Eine bessere Lösung wäre, für die Lohnsteuerpflichtigen die Bemessungsgrundlage um 2 Jahre zurückzuverlegen, wobei das Steuersubjekt immer noch die Möglichkeit hat, die Bemessungsgrundlage des letzten oder des laufenden Jahres anzugeben. Administrativ wäre dies sicher nicht aufwendiger.

Z.11

§26 Abs.2 : Hier wäre wohl eine Erhöhung der Beträge (z.B. das Zweifache) notwendig. Weiters muß berücksichtigt werden, ob solche Aufwendungen für den Besuch von Pflichtlehrveranstaltungen außerhalb des Studienortes nicht bereits durch andere Mittel (z.B. Exkursionsmittel, Spesenersatz) gedeckt werden. Solche vorhandenen Mittel sollten, vor allem der Einfachheit wegen, nicht gestrichen werden.

§27 Abs.1 lit.c und §28 Abs.3 lit.d : In beiden Fällen ist unklar, ob nur die Be-

messungsgrundlage das Doppelte oder das Dreifache der ordentlichen Studienbeihilfe beträgt.

§27 Abs.1 : Dieser sollte der Klarheit wegen, folgendermaßen lauten: "Immatrikulierte an in §1 Abs.1 lit.a bis c genannten Anstalten haben Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium, an einer den obgenannten Anstalten gleichwertigen ausländischen Anstalt, durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,"

§27 Abs.2 : Einerseits bedarf es hier einer größeren Differenzierung (die Klassifizierung Europa/Rest der Welt ist unsinnig). Zum anderen müßten die Beträge an die jeweiligen Lebenshaltungskosten des betreffenden Landes angepaßt werden, sodaß sich diese Beträge für Länder wie die USA erhöhen würden, für andere möglicherweise verringern würden (z.B. Deutschland).

§27 Abs.4 : der Schlußsatz ist folgendermaßen zu ändern: "..., daß dem Studierenden die halbe Zeit seines Auslandsstudiums für die Studienzeit angerechnet wurde." Hier muß deshalb "anrechnen" anstelle von "einrechnen" stehen, da Auslandsstudien gemäß AHStG §21 Abs.1 nur angerechnet werden können, während Einrechnung gemäß AHStG §20 Abs.4 nur für Inlandsstudien, bei Fortsetzung desselben Studiums an einer anderen Universität, relevant ist.

§27 Abs.5 : Die Semester eines Auslandsstudiums (max. 10 Monate, §27 Abs.2) sollten nur zur Hälfte in die Anspruchsdauer gemäß §2 Abs.2 lit.b und c eingerechnet werden. Eine solche teilweise Befreiung von Prüfungsstreß würde dem Studenten eine sinnvollere Nutzung seines Auslandsaufenthaltes ermöglichen (dieser sollte nicht nur zur Ablegung von Prüfungen verwendet werden).

§28 Abs.1 : sollte lauten: "Den in §1 Abs.1 lit.a bis e genannten Anstalten, ist zur Förderung der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, die im Studienplan vorgesehen sind, pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2vH der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen." Damit sollten insbesondere äußerst aufwendige und wissenschaftlich wertvolle Diplom- und Dissertationenarbeiten gefördert werden.

§28 Abs.4 : Die Zuerechnung eines wiss. Leistungsstipendiums durch das Fakultätskollegium auf Vorschlag des Institutsvorstandes, läßt große Zweifel an einer übersichtlichen Verwaltbarkeit aufkommen. Um Willkür zu vermeiden, schlagen wir vor, daß der Inst.vorstand alle Bewerbungen mit entsprechender Begründung vorzulegen hat, und daß eventuell die Studienkommission die Vergabe für die jeweilige Studienrichtung übernehmen könnte.

§29 : Die privatwirtschaftliche Vergabe von Stipendien durch den Bundesminister, sollte nur in sozialen Härtefällen sowie bei besonders schwierigen Studienbedingungen möglich sein. Weiters sollte solche Stipendien der Höhe nach beschränkt sein (z.B. in Höhe des Höchststipendiums).

Dr. Erwin Weissel
Brühlerstraße 73
2340 Mödling
02236/22305

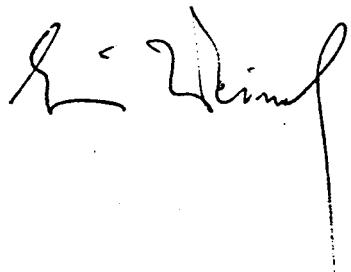
Dekanat der Sozial- und
Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der
Universität Wien

1985-03-05
Dr. Wei/Wo

Betreff:
Schreiben des Dekanats Z1 71/1985

Unter Bezugnahme auf das obige Schreiben übermittle ich eine
Stellungnahme zur StuFG-Novelle.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Stellungnahme zur Novelle zum
Studienförderungsgesetz 1983

1. Ein wesentliches Ziel der Novelle ist gem. den Erläuterungen die Anpassung der verschiedenen Beträge an die Inflation, deren Rate mit etwa 10 % angenommen wird, und dementsprechend werden die Zahlen in § 9 (Novelle 1983) bzw. § 13 (Wiederverlautbarung 1983) StuFG hinaufgesetzt. Diese Vorgangsweise wird jedoch nicht durchgezogen:

- In § 13 (8) ist die, das Stipendium mindernde, zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten im Text unverändert mit Bemessungsgrundlage minus 40.000 angegeben.
- In § 13 (6) lit a ist der, das Stipendium mindernde, Abzugsbetrag im Text unverändert mit Bemessungsgrundlage minus 13.000 angegeben.

Wie aus den Erläuterungen zu ersehen ist, wurde bei der Anhebung der anderen Beträge der alte Abs. 10 berücksichtigt, nach dem die Beihilfe um 10 % zu erhöhen ist, was letzten Endes eine Erhöhung sämtlicher Plus- und Minusposten um 10 % bei der Errechnung der Studienbeihilfe bedeutet. Es ist nicht einzusehen, warum bei den erwähnten beiden Beträgen von dieser Berücksichtigung abgegangen wurde.

2. Der Wegfall des alten Abs. 10 machte eine Adaptierung der Bestimmungen des Abs. 7 erforderlich. Sie erfolgte auf eine Art, die den Intentionen der Novelle widerspricht. Geht man, unter Vernachlässigung sonstiger modifizierender Umstände, lediglich von der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern aus, so erhöht sich das Stipendium bei einer Bemessungsgrundlage von 44.000 lediglich um 6,2 % (bisher 27.500, nunmehr 29.200), bei einer Bemessungsgrundlage von 100.000 jedoch um 19,8 % (bisher 14.520, nunmehr 17.400). Berücksichtigt man die Anhebung der Absetzbezüge gemäß Abs. 9, lit a und b, verringert sich diese Diskrepanz kaum (auf 8,4 % zu 25 %).

- 2 -

3. Bisher hatte der Stipendiat einen Anspruch auf ein Stipendium, auch wenn er nach Vollendung des 35. Lebensjahres sein Studium begann (Sonderregelung bei besonderer Begabung oder Bewährung). Nunmehr ist der Anspruch bis zum 40. Lebensjahr sicher, aber die Sonderregelung fällt weg. Dies liegt zweifellos nicht im Sinne einer Beschäftigungspolitik, die unsere strukturelle Arbeitslosigkeit durch Erhöhung der Mobilität zu bekämpfen sucht, denn letztere wird nun einmal durch den Erwerb von Fähigkeiten - also Lernen und damit Studium - gesteigert. Reine Rentabilitätserwägungen (alte Menschen können ihre neuen Fähigkeiten nicht mehr lange einsetzen) sind angesichts der psychischen Schäden, welche Arbeitslosigkeit verursacht, wohl nicht angebracht, stehen aber hinter der Neuregelung.
4. Der neue Abs. 10 des § 13 sucht der Tatsache Rechnung zu tragen, daß für die Berechnung des Stipendiums beim "Veranlagten" ein früheres Jahr herangezogen wird als beim bloßen "Lohnsteuerpflichtigen". Als solche ist die Maßnahme - ein Absetzbetrag von 9000 - eine über den Daumen gepeilte Kompensation, ein zweifellos administrativ leicht handhabbarer Behelf, der jedoch lediglich die Ungleichheit zwischen Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen durch eine Ungleichheit zwischen den Lohnsteuerpflichtigen ersetzt, also an der Ungleichheit per se nichts ändert. Die Lösung, für die Lohnsteuerpflichtigen die Bemessungsgrundlage um ein Jahr zurückzuverlegen, würde Gleichstellung bedeuten und wäre administrativ sicher nicht aufwendiger als der pauschale Absetzbetrag.
5. In § 13 (7) lit a wird die bisherige Regelung, Verluste des einen Ehegatten gegen das Einkommen des anderen Ehegatten nicht aufzurechnen, unverändert beibehalten. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu Abs. 9, der die Gewährung eines Stipendiums vom "Familieneinkommen" abhängig macht (die in lit a-c angeführten Absetzbeträge für bestimmte Personen vermindern sich ja um allfällige Einkommen dieser Personen, was - wenn auch unvollständig - einer Summierung aller Einkommen aller Familienmitglieder gleichkommt). Es ist nicht einzusehen, warum eine für positive Einkommen

geltende Regelung nicht auch für negative Einkommen gelten soll. Wenn dies ein weiterer Versuch sein soll, die in Punkt 4 erörterte Ungleichheit auszubügeln, erfolgt er mit untauglichen Mitteln.

6. Die Neuregelung des § 13 (13), die den Anspruch auf ein Stipendium vom Vermögen abhängig macht, knüpft wie bisher an der Vermögenssteuerpflicht an, nur ist die Grenze nicht mehr absolut festgelegt. Wenn - wie dies in den Erläuterungen anklingt - dabei von der Überlegung ausgegangen wird, daß das Studium aus dem Vermögensertrag finanziert werden kann, wäre von diesem auszugehen und nicht von der Vermögenssubstanz; eine - ganz oder teilweise gegen die ESt aufrechenbare, ggf. für Stipendien (ohne vermögensabhängige Beschränkung) zweckgebundene - Quellensteuer könnte dieses Ziel gleichfalls erreichen und würde obendrein noch einer Diskriminierung nach offenliegendem Vermögen (wie etwa Grundbesitz) und verschweigbarem Vermögen (wie etwa Aktienbesitz) entgegenwirken. Wird hingegen davon ausgegangen, daß das Studium aus der Vermögenssubstanz finanziert werden kann, diskriminiert dies eindeutig gegen die agrarische Bevölkerung, für die ja das Vermögen unmittelbare Existenzgrundlage darstellt (als Kompen-sation für die Unterschätzung des bäuerlichen Vermögens gedacht, liegt wieder einmal ein Versuch mit untauglichen Mitteln vor).